

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1996/7/26 10b521/96,
50b14/97p, 50b2399/96x,
50b374/97d, 50b89/99w,
100b285/00k, 50b209/10m**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.07.1996

Norm

WEG 1975 §2 Abs2 Z2

Rechtssatz

Wer als Beklagter im Teilungsverfahren die Wohnungseigentumseinräumung beantragt, muß demnach dartun, ob dies im konkreten Fall überhaupt möglich ist. Sinnvollerweise wird das durch einen entsprechenden Teilungsvorschlag geschehen, auch wenn ein konkreter Vorschlag nicht zwingend notwendig ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 521/96
Entscheidungstext OGH 26.07.1996 1 Ob 521/96
Veröff: 69/169
- 5 Ob 14/97p
Entscheidungstext OGH 25.02.1997 5 Ob 14/97p
Vgl auch; nur: Der Beklagte im Teilungsverfahren, der die Wohnungseigentumseinräumung beantragt, muß dartun, ob dies im konkreten Fall überhaupt möglich ist. (T1)
- 5 Ob 2399/96x
Entscheidungstext OGH 30.09.1997 5 Ob 2399/96x
Vgl auch; nur T1
- 5 Ob 374/97d
Entscheidungstext OGH 10.03.1998 5 Ob 374/97d
Vgl auch; Beisatz: Beklagter ist zu einem konkreten Teilungsvorschlag nicht verpflichtet. (T2); Beisatz: Bei evidenten Hindernissen (hier: Wohnungen gemäß § 1 Abs 3 WEG) muß der Beklagte konkretes Vorbringen erstaten, daß die offensichtlichen Hindernisse, seien es solche rechtlicher Natur oder wegen Untunlichkeit, entkräftet werden (immolex 1997/92). und daher eine Teilung durch Begründung von Wohnungseigentum möglich ist. (T3)
- 5 Ob 89/99w
Entscheidungstext OGH 21.12.1999 5 Ob 89/99w
Auch; Beis wie T2
- 10 Ob 285/00k
Entscheidungstext OGH 06.03.2001 10 Ob 285/00k
Auch
- 5 Ob 209/10m
Entscheidungstext OGH 29.03.2011 5 Ob 209/10m
Vgl auch; Bem: Siehe auch RS0110441. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106355

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.07.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at